

# Fabrik-Ordnung.

E. a. 496.

§ 1. Die wirkliche Arbeitszeit ist täglich 11 Stunden, und dauert von Morgens 6 $\frac{1}{2}$  — 12 Uhr und von Mittags 1 $\frac{1}{2}$  — 7 „ Abends.

Von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr wird die Fabrike geschlossen. Die Fabrikuhr gilt als Richtschnur.

§ 2. An den Samstagen und Vorabenden von Charfreitag, Ostern, <sup>Reformation</sup> Pfingsten, Vettag, Weihnachten und Neujahr wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

§ 3. Während der Arbeitszeit ist es nicht gestattet, ohne Erlaubniß des betreffenden Meisters die Fabrike zu verlassen, zu welchem Behuf derselbe ein Austrittszeichen verabfolgt, welches beim Portier abzugeben ist.

§ 4. Beim Aufmachen der Waare wird dem Posamenter der betreffende Lohn für Stückarbeit schriftlich mitgetheilt und ist derselbe, insofern er innert 3 Tagen keine Einsprache dagegen erhebt, verpflichtet, die angefangene Waare abzuschaffen, wo er dann auch seinen allfälligen Austritt anzuzeigen hat.

§ 5. Die gleiche Aufkündungsweise findet auch von Seite des Fabrikanten statt und ist Letzterer überdieß berechtigt, einen Arbeiter wegen schlechter Arbeit, sowie in Fällen gröberer Uebertretungen und ordnungswidriger Ausführung sofort zu verabschieden; ebenso kann der Arbeiter bei ungebührlicher Behandlung sofort austreten.

§ 6. Bei den Zettlerinnen, Spühlmacherinnen, Winderinnen, sowie Allen, welche am Wochenlohn arbeiten, findet eine gegenseitige vierzehntägige Aufkündigung jeweilen am Zahltag statt.

§ 7. Dem Posamenter wird der Lohn beim Abschaffen der Waare jeweilen am Samstag ausbezahlt und hat der Betreffende das Recht, alle vierzehn Tage Vorschüsse bis zum ungefähren Betrag der geschafften Waare zu verlangen.

§ 8. Bei den Zettlerinnen, Spühlmacherinnen, Winderinnen u. s. w. wird der Lohn alle vierzehn Tage ausbezahlt.

§ 9. Für fehlerhafte oder verdorbene Waare können Lohnabzüge gemacht werden, welche in die Fabrikfrankenkasse fallen.

§ 10. Die Posamenter haben ihre Stühle und die Arbeiterinnen die Maschinen, an welchen sie arbeiten, in Ordnung zu erhalten und alle Samstage 5 $\frac{3}{4}$  Uhr gründlich zu putzen.

§ 11. Es ist untersagt, Kinder, welche nicht in der Fabrike arbeiten, in dieselbe zu bringen.

§ 12. Die Arbeitenden sind gehalten sich jeweilen so frühzeitig einzufinden, damit die Arbeit exakt zu den vorgeschriebenen Stunden beginnen kann; ebenso soll dieselbe nie vor Schluß aufhören. Das Thor wird um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr und 1 $\frac{1}{2}$  Uhr geschlossen. Zu spät Kommende werden von 5 bis 40 Ct. gestraft. Diese Bußen fallen in die Fabrikfrankenkasse.

§ 13. Alle frisch eintretenden Arbeiter sind, bis zur Einführung einer Allgemeinen Kranken- und Unterstützungs-Kassa gehalten, der Unrigen beizutreten. Bereits angestellten Arbeitern, welche schon bei Krankenkassen betheilt sind, steht es frei, sich unserer Kassa anzuschließen, wo nicht, alle Vierteljahre der Verwaltung den Beweis zu leisten, daß sie in einer andern Krankenkasse betheilt sind.

Joh. DeBary & Söhne.

DE BARY & CO

nom 31 März 1886.

Der Regierungsrath hat am 1. März 1879 obstehender Fabrikordnung seine Genehmigung erteilt.

Basel, 3. März 1879.

Departement des Innern:

